

LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die nachfolgenden Bedingungen sowie die Preise (lt. gültiger Preisliste bzw. gesondertem Angebot) der Hagemann GmbH an.

Abweichungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Hagemann GmbH.

1. Die Bohrpunkte, Sägeschnitte incl. Bohrdurchmesser sind vom Auftraggeber einzumessen, dieser trägt auch die volle Haftung bei Versäumnissen oder Ungenauigkeiten. Der Auftraggeber hat auch Auswirkungen der Bohrungen und Sägeschnitte zu vertreten, z.B. im Hinblick auf die Statik, und notwendige Abstützungen vorzunehmen.
2. Wasser und Elektroenergie sind kostenlos zur Verfügung zu stellen bei einer maximalen Entfernung von 60m der Arbeitsstelle. (Wasserdruck 1 bar, Elektroenergie 220V I16A bei Bohrarbeiten mit Durchmesser von 200mm bzw. 380V I 32A bei solchen über Durchmesser 200mm, bei Sägearbeiten 380V I 32A).
3. Ein Gerüst ist vom Auftraggeber zu erstellen, wenn eine Arbeitshöhe von 2m überschritten wird, ggf. Aufzug 22kg etc.
4. Für Wartezeiten und Arbeitsunterbrechungen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, werden die Stundensätze gem. Preisliste in Anwendung gebracht. Dies gilt z.B. für Umbauten und Rüstungen, für bauseitiges Nichtbeachten der Unfallverhütungsvorschriften, für falsches oder nicht rechtzeitiges Anzeichnen der Bohrpunkte bzw. Sägeschnitte und für falsche Angaben der Bohrlochdurchmesser. Der Abtransport der anfallenden Bohrkerns sowie der ausgesägten Stücke erfolgt bauseits. Wir sind jedoch bemüht, die Baustelle sauber zu verlassen. Wird eine zusätzliche Reinigung bzw. das Entfernen der Bohrteile sowie der ausgesägten Stücke gewünscht, so geschieht das nach Stundennachweis. Wartezeiten werden ebenfalls nach Stundennachweis angerechnet.
5. Die Leistungs- und Preisangebote gehen davon aus, dass das Arbeitsfahrzeug der Hagemann GmbH die Baustelle frei befahren kann, ist das nicht möglich, wird der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt.
6. Auf der Grundlage der unterzeichneten von der Hagemann GmbH vorgelegten Leistungsberichte erfolgt die Rechnungslegung.
Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich auf alle Rechnungen erhoben.
Unsere Rechnungen werden sofort fällig.
Die Hagemann GmbH ist berechtigt, bei Arbeiten mit einer Auftragssumme über 1.500,- EURO oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, angemessene Sicherheiten oder Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese sind binnen 12 Werktagen nach Zugang der Abschlagsrechnung zu leisten.
Die Hagemann GmbH ist berechtigt, die Durchführung der Arbeiten von der Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Leistungspflicht der Hagemann GmbH erlischt, wenn diese innerhalb einer angemessenen Frist nicht erbracht werden.
Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe banküblicher Sollzinsen zu berechnen.
7. Die Hagemann GmbH übernimmt Haftung für Schäden, die auf Schuldhaftes Verhalten von unserem Personal oder unseren Einrichtungen zurückzuführen sind, im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Betriebs-Haftpflichtversicherung. Eine Haftung für Wasserschäden kann von der Hagemann GmbH in keinem Fall übernommen werden, auch nicht, wenn diese vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt werden sollte, oder das Absaugen des Oberflächenwassers als Dienstleistung angeboten wird.
Eine Haftung für Schäden, die sich durch Veränderungen in der Statik ergeben, wenn bei Bohr- oder Sägearbeiten Betonstahl oder sonstiger Baustahl durchgetrennt oder geschnitten werden, ist ebenfalls ausgeschlossen.
8. Ergibt sich nach Arbeitsbeginn, dass die vorgefundenen Verhältnisse nicht den Verhältnissen entsprechen, die dem Angebot zugrunde lagen, ist die Hagemann GmbH berechtigt, Nachforderungen zu stellen oder auch von dem Auftrag zurückzutreten.
9. Als Gerichtsstand ist - soweit nach § 38 ZPO zulässig - das für die Hagemann GmbH oder für das Bauobjekt zuständige Gericht vereinbart.
Das gilt auch für Klagen in Wechsel- und Scheckprozessen.

Kölpinsee, 2020